



KÄRNTNER JÄGERSCHAFT

**9020 KLAGENFURT
AM WÖRTHERSEE**
MAGEREGGERSTRASSE 175
TELEFON (0463) 511469-0
TELEFAX (0463) 511469-20
office@kaerntner-jaegerschaft.at
www.kaerntner-jaegerschaft.at

Ergeht an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister

Datum:	11. Juni 2025
Unsere Zahl:	LGS-KUND/31416/1/2025

Auskünfte:	Mag. Jasmin Hainzl
Telefon:	+43/(0)463/511469 -13
Fax:	+43/(0)463/511469 -20
e-mail:	jasmin.hainzl@kaerntner-jaegerschaft.at

**Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft;
Kundmachungsblatt;**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin/ sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Gemäß § 88a Abs. 1 Kärntner Jagdgesetz 2000, LGBl. Nr. 21/2000, idgF, sind Verordnungen des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft und Verordnungen der Vollversammlung der Kärntner Jägerschaft im Kundmachungsblatt der Kärntner Jägerschaft kundzumachen.

Das Kundmachungsblatt der Kärntner Jägerschaft ist am Sitz der Kärntner Jägerschaft und an den Sitzen der Bezirksgruppen sowie bei jedem Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Stunden für jedermann zur Einsicht aufzulegen. Jedermann hat das Recht, bei diesen Stellen gegen Ersatz der Kosten Kopien zu erhalten, wenn geeignete technische Einrichtungen vorhanden sind.

In der Anlage wird das im Folgenden angeführte Kundmachungsblatt mit dem Ersuchen übermittelt, dieses für jedermann während der für den Parteienverkehr bestimmten Stunden zur Einsicht aufzulegen:

Kundmachungsblatt (5. Stück des Jahrganges 2025) über die Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 14.05.2025, Zahl: LGS-ABSR/31375/1/2025, mit welcher die Vorgaben zum Nachweis des Abschusses von Wildstücken (Wildnachweisverordnung) erlassen werden.

Für die Kärntner Jägerschaft:

Dr. Mario Deutschmann
(Verwaltungsdirektor)



5. Verordnung: Nachweis des Abschusses von Wildstücken (Wildnachweisverordnung)

5. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 14.05.2025, Zahl: LGS-ABSR/31375/1/2025, mit welcher die Vorgaben zum Nachweis des Abschusses von Wildstücken (Wildnachweisverordnung) erlassen werden.

Aufgrund § 60 Abs. 1 Kärntner Jagdgesetz 2000 – K-JG, LGBl. Nr. 21/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 21/2025, wird verordnet:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Im Interesse einer geordneten Jagdwirtschaft und der wirksamen Überwachung der Erfüllung des Abschusses unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung werden Vorschriften erlassen, dass Jagdausübungsberechtigte den Abschuss von Schalenwild von bestimmter Art Organen der Kärntner Jägerschaft oder ihren Beauftragten nachzuweisen haben. Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, die für die jährliche Hegeschau von der Kärntner Jägerschaft bestimmten Trophäen von Schalenwild auszustellen.

§ 2 Nachweis und Entwertung

(1) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, die innerhalb eines Jagdjahres in seinem Jagdgebiet erbeuteten Trophäen von Schalenwild bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der jährlichen Hegeschau in gereinigtem, hygienisch einwandfreiem Zustand vorzulegen und bei der Hegeschau der Kärntner Jägerschaft auszustellen. Bei Hirschen und Rehböcken hat er neben den Trophäen auch den linken Unterkiefer auszustellen. Der Jagdausübungsberechtigte ist überdies verpflichtet, auch die linken Unterkiefer von weiblichem Schalenwild, Kälbern, Kitzen und Lämmern auszustellen.

(2) Der Hegeringleiter hat durch hiezu fachlich befähigte Personen anhand der vorgelegten Trophäen und Unterkiefern (Abs. 1) die Einhaltung des Abschusses der Zahl und der Art nach zu überprüfen, die Trophäen und die Unterkiefer nach der Überprüfung dauerhaft zu kennzeichnen, ohne die Trophäen zu entwerten und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten.

§ 3 Besondere Bestimmungen

(1) Der Jagdausübungsberechtigte ist weiters verpflichtet, bei Schalenwild auf begründete Anordnung des Bezirksjägermeisters diesem oder einem von ihm hiezu beauftragten Hegeringleiter das Haupt des Stückes in der Decke oder im grünen Zustand vorzulegen. Die Kennzeichnung erfolgt durch einen beidseitigen Lauscher-Schnitt.

(2) Erlegtes Rotwild ist unverzüglich mittels Kärntner JagdAPP oder dem Hegeringleiter oder sonst einer vom Bezirksjägermeister hiezu befugten Person im ganzen Stück (Frischvorlage) vorzulegen.

§ 4 Ausnahmebestimmungen

(1) Bei der jährlichen Hegeschau der Kärntner Jägerschaft müssen Schmalspießer (Hirsche der Klasse III-einjährig) nicht ausgestellt werden. Diese wurden bereits im Rahmen der Frischvorlage vorgelegt und damit ist der Nachweis des Abschusses erbracht.

(2) Bei Fallwild entfällt die Pflicht zur Vorlage bei der Hegeschau.

§ 5 Sprachliche Gleichbehandlung

Sämtliche in dieser Verordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen und personenbezogenen Ausdrücke sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Landesjägermeister:

Dr. Walter Brunner